

Variante TIROLER**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen****1. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung folgender Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2016, (Kurzbezeichnung HV16)

2. Versicherte Sachen

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten folgende Sachen als mitversichert:

2.1 Versichert ist eine gewerblich genutzte Büroausstattung einschließlich Computeranlagen innerhalb der versicherten Wohnung bis EUR 5.000,-.

3. Versicherte Kosten

3.1 Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungs- und Reinigungskosten.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.2.1 bis 2.2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) bis 15 % der Versicherungssumme versichert.

3.2 Ersatzwohnung

Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung gelten bis höchstens 10 % der Haushaltversicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert, wenn die versicherte Wohnung infolge eines versicherten Schadens unbenutzbar wird. Der Versicherer ersetzt den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume in Höhe des gesetzlichen oder ortsüblichen Mietzinses. Diese Deckungserweiterung gilt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung durch den Versicherungsnehmer.

3.3 Entsorgungskosten für Verglasung (sofern die Gefahr Glasbruch in der Polizze vereinbart ist)

Die Kosten der Entsorgung für die vom versicherten Schaden betroffene Verglasung sind bis 50 % der Entschädigungsleistung mitversichert.

3.4 Für Dokumente, Bankomat- und Kreditkarten werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; bis EUR 1.000,-.

4. Örtliche Geltung

4.1. Am Versicherungsgrundstück sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versichert:

4.1.1 Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen, Tischtennistische; bis EUR 5.000,-;

4.1.2 Müll- und Kompostiergefäße; bis EUR 1.000,-;

4.1.3 Wäscheaufhängeanlagen; bis EUR 1.000,-;

4.1.4 Gartenschirme und Pavillons; bis EUR 1.000,-;

4.1.5 Balkonblumen auf ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugewiesenen Balkonen;

4.1.6 Blumen und Pflanzen in Gefäßen auf ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugewiesenen Gartenflächen und Terrassen am Versicherungsgrundstück; inkl. Gefäße bis EUR 250,-.

4.2 In Österreich sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:

4.2.1 der versicherte Hausrat innerhalb von Wohnungen oder Unterkünften, welche von mitversicherten Kindern des Versicherungsnehmers zu Ausbildungszwecken genutzt werden; bis EUR 5.000,-;

4.2.2 der Inhalt von versperrten Garderobekästen; bis EUR 350,-.

4.3 Weltweit sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:

4.3.1 Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 12 Monate in Gebäude verbracht werden. Weitere Bestimmungen gemäß Artikel 3, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) bleiben vollinhaltlich aufrecht.

4.3.2 In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Kinderwägen, Krankenfahrstühle und Rollatoren bei einfachem Diebstahl versichert; bis EUR 1.000,-.

5. Wohnungswechsel

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die versicherten Sachen 6 Wochen ab dem Datum der Meldung des Umzuges in eine andere Wohnung beim Versicherer in beiden Risikoornten innerhalb von Österreich als versichert.

6. Obliegenheiten

Anzeigepflicht unbewohnt

Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

7. Versicherungswert

7.1 Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) werden für völlig zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes.

Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gültig.

Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge gilt abweichend von Artikel 7, Punkt 1.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) der Neuwert.

8. Entschädigung

Ergänzend zu Artikel 7 Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzdeckungen gemäß Abschnitt II, für die abweichend zur Versicherungssumme separate Entschädigungsgrenzen gelten, sind

mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze pro Versicherungsperiode limitiert. Ausgenommen davon sind unter Abschnitt II die Punkte 2.4 und 2.9.

9. Summenermittlung

Die Ermittlung der Versicherungssumme der Wohnung wird in der Police dokumentiert.

9.1 Summenermittlung nach Gebäudeneubauwert

In Verbindung mit einer Wohnhausversicherung kann die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt anhand des Gebäudeneubauwertes festgelegt werden, sofern der Gebäudeneubauwert anhand einer qualifizierten Bewertung ermittelt wurde.

9.2 Summenermittlung nach Wohnnutzfläche

Die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt kann anhand der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche der Wohnung ermittelt werden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

9.3 Freie Summenermittlung

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt frei ermittelt, gilt eine Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) als vereinbart.

10. Unterversicherung

Liegt Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) vor, werden Zusatzdeckungen gemäß Abschnitt 1, Punkt 2 und 4 und gemäß Abschnitt 2 in dem Verhältnis gekürzt, wie sich die vereinbarte Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert verhält.

10.1 Unterversicherungsverzicht

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt anhand der Summenermittlung gemäß Abschnitt 1, Punkt 9.1 oder 9.2 festgelegt und unterliegt die Versicherungssumme der Wertanpassungsvereinbarung, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung in Abänderung von Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt frei ermittelt, gilt eine Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) als vereinbart.

10.2 Entfall des Unterversicherungsverzichts

Ein Unterversicherungsverzicht entfällt und eine Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt als vereinbart, wenn

10.2.1 die Wertanpassungsvereinbarung gekündigt wird und/oder wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

10.2.2 sich im Versicherungsfall herausstellt, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung weniger als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

11. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die Vertragsgrundlagen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., die diesem Vertrag zugrunde gelegt sind (Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen bzw. Sicherheitsvorschriften), während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Schriftform die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

12. Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitwerbers sind.

13. Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

14. Subsidiarität

Die in den besonderen Bedingungen angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

Abschnitt II: Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerversicherung

1.1 Schäden durch indirekten Blitz

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) haftet der Versicherer bei den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen auch für indirekte Blitzschäden. Schäden durch Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung sind nicht versichert.

1.2 Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die Verpuffung sowie reine Rauch- und Rußschäden als mitversichert; bis EUR 250,-.

Eine Verpuffung ist eine ablaufende Verbrennung ohne nennenswerte Druckausübung und ohne mechanische Schädigung umgebender Bauteile. Im Gegensatz zur Explosion fehlt es bei der Verpuffung an einer plötzlich verlaufenden Kraftäußerung.

Nicht versichert sind allmähliche Einwirkungen.

1.3 Brandherd

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Brandschäden

mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an versicherten Elektrogeräten und Computeranlagen entstehen.

1.4 Versichert sind Brandschäden am Inhalt von Wäschetrocknern.

1.5 Versichert sind Brandschäden am Kochgeschirr.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Versichert sind in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Schäden durch Vandalismus nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 4.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).

2.2 Versichert sind Schäden durch Vandalismus an Briefkästen; bis EUR 150,-.

2.3 Beschädigung von Einfriedungen

Versichert sind Schäden an Grundstückseinfriedungen durch einen vollbrachten Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung eines Ein- oder Zweifamilienhauses; bis EUR 5.000,-.

2.4 In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist einfacher Diebstahl aus der Wohnung für Geld- und Geldeswerte bis EUR 500,-, für sonstigen Wohnungsinhalt aus den Versicherungsräumlichkeiten bis EUR 2.250,- versichert.

2.5 Versichert sind Schäden durch Telefon- und Internetmissbrauch nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl; bis EUR 350,-.

2.6 Versichert sind gesichert abgestellte Fahrräder auf dem öffentlichen Gehsteig vor dem Wohnhaus des Versicherungsnehmers; bis EUR 1.000,-.

2.7 Versichert ist der Wohnungsinhalt bei einfachem Diebstahl aus Krankenzimmern während eines Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts innerhalb Österreichs; nicht versichert sind Zahlungsmittel; bis EUR 350,-.

2.8 Versichert ist der Wohnungsinhalt bei Einbruchdiebstahl in eigene oder fremde Personen- oder Kombinations-KFZ innerhalb Europas (im geographischen Sinn). Ausgenommen sind Schäden am KFZ selbst sowie Zahlungsmittel. Diese Deckung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen; bis EUR 350,-.

2.9 Für Geld, Geldeswerte, Sparbücher und Wertgegenstände (Schmuck, Uhren mit Schmuckwert, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen) gelten bei Einbruchdiebstahl in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Haushaltversicherung folgende Entschädigungsgrenzen:

2.9.1 für Geld, Geldeswerte und Sparbücher in Möbeln (auch unversperrt) oder im Safe ohne Norm EUR 3.000,-; davon freiliegend in der Wohnung EUR 500,-;

2.9.2 für Wertgegenstände in Möbeln (auch unversperrt) oder im Safe ohne Norm EUR 12.000,-; davon freiliegend in der Wohnung EUR 3.500,-;

Eine Schmuckschatulle und dessen Inhalt außerhalb eines Wertbehältnisses oder von Möbeln gilt als freiliegend.

2.9.3 in Wertbehältnissen entsprechend EU-Norm Widerstandsklasse 0 (EN0) oder VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg) EUR 20.000,-;

2.9.4 in Wertbehältnissen entsprechend EU-Norm Widerstandsklasse 1 (EN1) oder VSÖ Sicherheitsgrad IIIc (mind. 250 kg) EUR 65.000,-.

3. Leitungswasserversicherung

3.1 Versichert sind folgende Gefahren:

Wasseraustritt aus Aquarien, Wassersäulen sowie Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten; ausgenommen sind Allmählichkeitsschäden.

4. Optional: Glasversicherung

Nur wenn in der Polizza vereinbart und dokumentiert gilt ein Versicherungsschutz für die Gefahr Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und nachfolgendem Punkt 4 als vereinbart. Jedenfalls versichert sind Schäden, die auf die Gefahren Feuer gemäß Artikel 2, Punkt 1 und Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) zurückzuführen sind.

4.1 Einzelscheiben bzw. Einzelelemente ohne Begrenzung

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) entfällt die Begrenzung der Quadratmeter pro Einzelscheibe bzw. Einzelelemente.

4.2 Folgende Gebäudeverglasungen im Sinne von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind versichert, sofern sich diese in ausschließlich vom Versicherungsnehmer bewohnten Versicherungsräumlichkeiten befinden:

4.2.1 Wintergartenverglasung inkl. Dachverglasung;

4.2.2 Lichtkuppeln, Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen; bis EUR 2.500,-.

Als Gebäudeverglasungen im Sinne von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten auch Sicherheits- und Panzerglas.

4.3 Versichert ist in Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) der Bruch von

4.3.1 Verglasungen von Duschkabinen (auch aus Kunststoff);

4.3.2 Sonderverglasungen; das sind

4.3.2.1 Gläser oder Glasfliesen, die unmittelbar an Wänden befestigt sind;

4.3.2.2 Glastreppen und Treppenverglasungen, auch aus Kunststoff;

4.3.2.3 Glasziegel, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen; bis EUR 500,-;

4.3.2.4 Blei- und Kunstverglasungen; bis EUR 2.500,-.

4.3.3 Oberflächen von Ceran- und Induktionsherden, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau.

4.3.4 Geräteverglasungen; das sind Verglasungen von stationären Haushaltsgeräten; nicht versichert sind Verglasungen von mobilen Geräten, Uhren, Fernsehgeräten, Computerbildschirmen und Heizungsanlagen; bis EUR 500,-;

4.3.5 Sichtfenster von Öfen und Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine; bis EUR 500,-;

4.3.6 Aquarien- und Terrariengläser; bis EUR 500,-.

4.4 Im Sinne des Artikel 2, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind unvermeidliche Folgeschäden an den versicherten Sachen sowie an Gebäudebestandteilen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch einen versicherten Glasbruchschaden versichert.

5. Sturmversicherung

5.1 Abweichend von Artikel 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen mitversichert.

Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

5.2 Versichert sind Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser ohne Vorliegen eines versicherten

Sturmereignisses; bis EUR 350,-.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser und Schäden die durch geöffnete, gekippte bzw. undichte Türen oder Fenster entstehen.

6. Kühlgut

6.1 Versichert ist der Verderb von Kühlgut in privat genutzten Tiefkühltruhen und -schränken bis EUR 350,- als Folge von:

6.1.1 Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
6.1.2 nachweislichem Stromausfall.

6.2 Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut:

6.2.1 infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;

6.2.2 als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;

6.2.3 durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. Haftpflichtversicherung

7.1 In Erweiterung von Artikel 16, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt die Pauschalversicherungssumme gemäß Police.

7.2 In Erweiterung von Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

7.3 Versichert sind in Abänderung des Artikel 17, Punkt 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, die nicht im selben Haushalt wohnen.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Schadenersatzansprüche der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) und umgekehrt, unabhängig davon, ob diese im selben Haushalt wohnen.

7.4 Ausgenommen sind Schäden an juristischen Personen, an welchen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen juristischen Personen;

7.5 In Abänderung des Artikel 17, Punkt 7.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohnzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 6 Wochen aufweist.

7.6 In Abänderung von Artikel 17, Punkt 7.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen, ausgenommen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen, einer Bearbeitung (z.B. Reparatur, Wartung oder ähnliches) unterzogen oder als Arbeitsgerät verwendet wurden.

7.7 Gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt der Versicherungsschutz auch für die minderjährigen Kinder (auch die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. In Erweiterung von Artikel 13, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Studierende, Lehrlinge und Präsenz- bzw. Zivildienstler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ein eigenes regelmäßiges Einkommen haben oder nicht, mitversichert. Bei Studierenden gilt dieser Einschluss auch dann, wenn sie am Studienort wohnen (Zweitwohnsitz). Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.

7.8 In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis 5 kg Fluggewicht.